

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

2 Beschlossen am 29. April 2017

3 Geändert am 27. August 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Präambel

7 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 8 • nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 9 • nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
- 10 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 11 • nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 12 • nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
- 13 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

14 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der

15 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von

16 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,

17 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von

18 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich

19 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
20 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung
21 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu
22 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
23 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
24 sexuellen Orientierung entgegen.

25 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
26 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
27 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
28 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
29 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen
30 nationalen und europäischen Rahmen.

31 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
32 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
33 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
34 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
35 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
36 Mitglieder dem Ethikkodex folgen.

37
38 Wir wollen eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur
39 eine bundeseinheitliche Satzung zu haben.

40 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

41 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
42 DiB.

43 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

44 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik
45 Deutschland.

46 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
47 des jeweiligen Gebietsnamens.

48 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

49 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

50 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
51 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
52 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
53 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
54 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
55 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

56 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
57 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
58 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
59 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
60 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser
61 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser
62 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender
63 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie
64 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,
65 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss
66 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag
67 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

68 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
69 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN
70 BEWEGUNG sein.

71 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
72 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
73 einzuhalten.

74 Aufnahmeverfahren

75 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
76 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
77 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
78 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
79 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
80 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in
81 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht
82 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle
83 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen
84 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je
85 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

86 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
87 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
88 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
89 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
90 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
91 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
92 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
93 Schiedsgericht vorgelegt werden.

94 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits
95 gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber
96 einer Gebietsgliederung, der das Mitglied angehört, oder der Bundespartei
97 schriftlich anzuzeigen.

98 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
99 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist
100 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung
101 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des
102 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach
103 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf
104 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des
105 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen
106 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

107 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

108 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
109 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
110 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
111 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
112 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
113 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
114 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

115 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
116 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
117 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen
118 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

119 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
120 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
121 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
122 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,
123 pünktlich zu entrichten.

124 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

125 § 4. Beweger*innen

126 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
127 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
128 Diese Menschen können als Beweger*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.
129 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweger*in mit einem
130 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

131 (2) Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
132 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
133 Mitarbeit als Beweger*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
134 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
135 Beweger*in entscheidet der Bundesvorstand.

136 (3) Die Mitarbeit einer Beweg*in endet auch
137 - durch Erklärung der Beweg*in gegenüber dem Bundesvorstand,
138 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
139 - bei Verstoß gegen die Satzung.

140 (4) Alle Beweg*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
141 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
142 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
143 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

144 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen 145 Mitglieder und ihr Ausschluss

146 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
147 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein
148 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
149 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
150 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
151 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
152 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

153 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
154 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der
155 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

156 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
157 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
158 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

159 (4) Parteischädigendes Verhalten

160

161 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

162 a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
163 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

164 b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

165 c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
166 worden zu sein,

167 d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
168 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
169 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
170 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
171 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

172 e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
173 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
174 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
175 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
176 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

177 f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
178 dem*der politischen Gegner*in offenbart,

179 g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

180 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
181 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
182 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

183 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
184 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes
185 ist nur der Bundesvorstand zuständig.

186 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
187 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das
188 Mitglied angehört, anzurufen.

189 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
190 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
191 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
192 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.
193 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
194 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
195 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
196 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
197 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
198 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

199 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
200 Mitgliedern entsprechend.

201 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 202 **Gebietsverbände**

203 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
204 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
205 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,
206 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
207 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes
208 nachgeordneter Gebietsverbände.

209 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
210 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
211 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
212 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der
213 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren
214 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme
215 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit
216 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.
217 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
218 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

219 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie 220 in Bewegung

221 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG will eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen
222 wir es anstreben nur eine bundeseinheitliche Satzung zu haben. Zusätzlich zum
223 Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die
224 Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen
225 schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen
226 Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei
227 Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Landesverbandes
228 besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein Vorstandsmitglied
229 Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

230 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
231 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
232 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

233 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
234 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
235 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
236 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils
237 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
238 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände
239 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht
240 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

241 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

242 § 8. Der Bundesvorstand

243 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
244 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
245 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
246 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
247 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
248 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
249 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende

250 Regelung trifft.

251 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

252 • zwei Vorsitzende,

253 • der*die Schatzmeister*in,

254 • vier weitere Mitglieder

255 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
256 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
257 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
258 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

259 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
260 ihm beauftragte oder benannte Personen.

261 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
262 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die
263 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.
264 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag
265 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
266 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl
267 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

268 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
269 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
270 eines Dringlichkeitsantrags.

271 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
272 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen
273 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
274 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
275 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
276 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
277 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
278 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

279 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
280 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
281 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des
282 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

283 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
284 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
285 Bundesparteitag offenlegen.

286 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
287 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
288 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
289 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

290 § 9. Der Parteitag

291 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

292 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
293 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder
294 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-
295 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat
296 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,
297 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.
298 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller
299 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten
300 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

301 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
302 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
303 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den
304 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich
305 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein
306 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet
307 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf
308 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die
309 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität
310 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro
311 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des
312 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der
313 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen
314 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in
315 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die
316 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im
317 letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

318 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
319 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
320 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
321 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
322 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und
323 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und
324 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,
325 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist
326 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
327 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

328 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder

329 persönlich oder per Mandat wahrnehmen.

330
331 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
332 eine dritte Person übertragen. Diese dritte Person muss Mitglied der Partei
333 sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder
334 vertreten. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des
335 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarte
336 vorliegen. Bei Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-
337 Parteitag stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

338 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
339 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist
340 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
341 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

342 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

343 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
344 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Parteiprogramm.

345 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
346 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

347 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
348 Parteien nach § 12.

349 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

350 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
351 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

352 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
353 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
354 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
355 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
356 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
357 Protokoll beigelegt.

358 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
359 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
360 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
361 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
362 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
363 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
364 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
365 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
366 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

367 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
368 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
369 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen
370 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

371 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
372 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder
373 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein
374 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

375 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

376 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
377 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
378 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und
379 Satzungsrang hat.

380 **§ 11. Urabstimmung**

381 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
382 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

383 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

384 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
385 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
386 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

387 (b) von drei Landesverbänden oder

388 (c) des Bundesparteitages oder

389 (d) des Bundesvorstands

390 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
391 Urabstimmung fest.

392 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
393 Urabstimmung.

394 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich
395 im Plenum.

396 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der

397 Bundesvorstand erlässt.

398 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

399 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
400 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
401 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung
402 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind
403 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen
404 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und
405 neutral zu sein.

406 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
407 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

408 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
409 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
410 zur Bestätigung vorgelegt.

411 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

412 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
413 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
414 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

415 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
416 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

417 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
418 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
419 Bundesvorstand eingegangen ist.

420 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
421 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

422 **§ 13. Schiedsgerichte**

423 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
424 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
425 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

426 **§ 14. Finanzordnung**

427 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

428 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
429 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
430 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

431 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

432 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
433 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
434 Initiativen gebunden.

435 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
436 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
437 beschränkt.

438 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
439 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
440 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
441 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

442 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
443 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
444 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
445 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen
446 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

447 **§ 16. Vielfaltsförderung**

448 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
449 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
450 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
451 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
452 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
453 einzuberufen.

454 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
455 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
456 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
457 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
458 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten
459 Formen.

460 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
461 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
462 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

463 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
464 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit

465 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
466 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
467 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
468 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

469 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
470 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
471 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2
472 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren
473 regelt die Wahlordnung.

474 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
475 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
476 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
477 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
478 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
479 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

480 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
481 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
482 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen
483 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen
484 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,
485 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon
486 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

487 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
488 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
489 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
490 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
491 gestärkt werden soll.

492 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltenskodex, der
493 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
494 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
495 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltenskodex verantwortlich. Der
496 Verhaltenskodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
497 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

498 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung
499 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur
500 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

501 **§ 17. Förderung junger Menschen**

502 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
503 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
504 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen

505 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

506 **§ 18. Änderung der Satzung**

507 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

508 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
509 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
510 Verabschiedung auf dem Parteitag.

511 **§ 19. Salvatorische Klausel**

512 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
513 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
514 berührt.

515 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
516 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

517 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
518 April 2017 in Kraft.

519 **Anhang**

520 (1) Verhaltens-Kodex